

Weisungen über die Fähigkeitsprüfung für Hängegleiter-Fluglehrer, Kat. Delta, Vers. 16/91, 27.11.91, 1

WEISUNGEN UEBER DIE FAEHIGKEITSPRUEFUNG FUER
HAENEGGLEITER-FLUGLEHRER
KATEGORIE DELTA

1. Allgemeines

1.1. Die Fähigkeitsprüfung zum Erwerb des amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Fluglehrer, Kat. Delta setzt sich aus drei Teilprüfungen zusammen, die in folgender Reihenfolge zu absolvieren sind:

- a) theoretische Teilprüfung
- b) praktische Teilprüfung
- c) pädagogische Teilprüfung

1.2. Die Teilprüfungen werden von jeweils zwei Sachverständigen abgenommen. Der SHV bestimmt die Sachverständigen, welche die jeweilige Teilprüfung abzunehmen haben.

1.3. Fähigkeitsprüfungen werden in der Regel einmal jährlich abgehalten. Teilprüfungen werden nur durchgeführt, wenn mindestens 10 Kandidaten ordnungsgemäss angemeldet sind.

1.4. Eine nichtbestandene Teilprüfung kann frühestens im folgenden Jahr wiederholt werden.

1.5. Die gesamte Fähigkeitsprüfung muss innerhalb von 36 Monaten nach Bestehen der ersten Teilprüfung abgeschlossen sein. Liegen zwischen dem Bestehen der ersten Teilprüfung und dem Termin der dritten Teilprüfung mehr als 36 Monate, muss die erste und die zweite Teilprüfung vorgängig wiederholt und bestanden werden.

1.6. Der amtliche Ausweis für Hängegleiter-Fluglehrer, Kat. Delta wird dem Kandidaten spätestens 30 Tage nach bestandener Fähigkeitsprüfung zugestellt.

1.7. Wer die Fähigkeitsprüfung bestanden hat, erhält eine auf 30 Tage befristete Erlaubnis, die ihn berechtigt, die betreffende ausweispflichtige Tätigkeit auszuüben.

1.8. Inhaber des amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Fluglehrer, Kat. Gleitschirm, werden anlässlich der theoretischen Teilprüfung lediglich in den Sachgebieten Materialkunde und Flugpraxis geprüft.

1.9. Kandidaten, die bereits Träger eines schweizerischen amtlichen Fluglehrerausweises einer anderen Kategorie (Motor-, Segel-, Gleitschirmfluglehrer usw.) sind, müssen die pädagogische Teilprüfung nicht absolvieren.

1.10. Inhaber des besonderen amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Doppelsitzer A, Kat. Delta sind nach Bestehen der Fähigkeitsprüfung für Hängegleiter-Fluglehrer, Kat. Delta berechtigt, Kandidaten für den Erwerb des besonderen amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Kat. Delta, Doppelsitzer B und Doppelsitzer A auszubilden.

2. Anmeldung

2.1. Die Kandidaten informieren sich über die Prüfungstermine beim Sekretariat des SHV.

2.2. Die Anmeldung zur Fähigkeitsprüfung, bzw. zu einzelnen Teilprüfungen muss mindestens 30 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin im Sekretariat des SHV schriftlich vorliegen.

2.3. Der Anmeldung zur Fähigkeitsprüfung müssen die vollständigen Unterlagen gemäss nachstehender Ziffer 4.1. und 6.1. beigelegt werden. Die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Anmeldung erfüllt sein.

2.4. Die Kandidaten erhalten das Aufgebot für die jeweilige Teilprüfung - unter Beilage der vorliegenden Weisungen jeweils spätestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn schriftlich zugestellt.

2.5. An den Teilprüfungen können höchstens 30 Kandidaten teilnehmen. Die Kandidaten werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung berücksichtigt.

3. Gebühren

Der Kandidat entrichtet die Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ, SR 748.112.11) vor der Teilprüfung auf das vom SHV speziell bezeichnete Bank-Konto. Der Einzahlungsbeleg ist vor Beginn der Teilprüfung dem zuständigen Sachverständigen abzugeben und wird von diesem nach Prüfungsende entwertet.

4. Theoretische Teilprüfung

4.1. Zur theoretischen Teilprüfung werden nur Kandidaten zugelassen, welche

4.1.1. volljährig sind,

4.1.2. seit mindestens 2 Jahren Inhaber des amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Kategorie Delta sind sowie

4.1.3. nach Erteilung des amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Kat. Delta, mindestens 200 Höhenflüge, unter Benützung von mindestens 15 verschiedenen Start- und Landeplätzen nachweisen können.

4.2. Die Teilprüfung umfasst die folgenden Sachgebiete:

- Fluglehre (Aerodynamik)
- Wetterkunde
- Gesetzgebung und Vorschriften
- Materialkunde
- Flugpraxis

4.3. Die Teilprüfung besteht aus zwei Teilen:

4.3.1. Teil A wird schriftlich abgelegt. Die Fragen beruhen auf dem vom SHV erstellten Lehrplan. Die vorgeschriebene Zeit zur Beantwortung der Fragen darf nicht überschritten werden. Als Hilfsmittel wird lediglich Schreibzeug zugelassen. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit sind die Frage- und Antwortbogen dem zuständigen Sachverständigen abzugeben.

4.3.2. Teil B wird mündlich abgelegt. Er umfasst Fragen zu den unter 4.2. erwähnten Sachgebieten. Dem Kandidaten werden die Fragen bei Beginn seiner mündlichen Prüfung schriftlich vorgelegt.

Die Teilprüfung gilt als bestanden, wenn betreffend Teil A mindestens 80% der Fragen in jedem Sachgebiet richtig beantwortet wurden sowie Teil B als «genügend» bewertet wurde.

4.5. Die Antwortbogen der Kandidaten mit eingetragenem Prüfungsergebnis sind durch den zuständigen Sachverständigen innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat des SHV zu senden (auch bei nicht bestandener Prüfung).

4.6. Der Prüfungsentscheid ist dem Kandidaten innerhalb von 10 Tagen nach der Teilprüfung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung durch den SHV schriftlich zu eröffnen.

4.7. Kandidaten, die betreffend Teil A einzelne Sachgebiete nicht bestanden haben, können diese anlässlich einer späteren theoretischen Teilprüfung wiederholen. Kandidaten, die mehr als die Hälfte der Sachgebiete nicht bestanden haben, müssen Teil A vollständig wiederholen. Kandidaten, die Teil B nicht bestanden haben, können diesen Teil anlässlich einer späteren theoretischen Teilprüfung wiederholen. Kandidaten, die Teil A und Teil B nicht bestanden haben, müssen die Teilprüfung vollständig wiederholen. Bei Wiederholungsprüfungen erhält der Kandidat in der Regel einen anderen Fragebogen als in den vorangegangenen Teilprüfungen. Auch eine nur teilweise Wiederholung der theoretischen Teilprüfung gilt als Wiederholung im Sinne der vorstehenden Ziffer 1.4.

5. Praktische Teilprüfung

5.1. Zur Teilprüfung werden nur Kandidaten zugelassen, welche

5.1.1. die theoretische Teilprüfung bestanden haben,

5.1.2. mit ihrer Unterschrift auf dem vom zuständigen Sachverständigen vor der Prüfung abgegebenen Prüfungsprotokoll bestätigen, dass sie

- die vorliegenden Weisungen zur Kenntnis genommen haben und
- sich als prüfungsreif erachten,

5.1.3. dem zuständigen Sachverständigen die vorgeschriebenen Ausweise sowie den Versicherungsnachweis über den Abschluss der obligatorischen Dritthaftpflichtversicherung vorweisen können.

5.2. Die mitzubringende Flugausrüstung des Kandidaten umfasst: Vom SHV als typengeprüft anerkannter Delta, das für die Durchführung der Aufträge der praktischen Teilprüfung geeignet ist, Schutzhelm und gutes Schuhwerk.

5.3. Während der Teilprüfung ist am Start- und Landeplatz je ein Sachverständiger anwesend.

5.4. Die Teilprüfung wird auf einem Fluggelände durchgeführt, dessen Höhenunterschied zwischen Start- und Landeplatz eine einwandfreie Durchführung des vorgeschriebenen Flugprogramms erlaubt. Die Ziellandekreise sind deutlich zu markieren und mit einem gut sichtbaren Windsack zu versehen.

5.5. Der definitive Durchführungsort für die Teilprüfung wird durch die Sachverständigen spätestens am Prüfungstag festgelegt. Je nach Wetterverhältnissen kann der Prüfungsort auch

während der laufenden Teilprüfung verschoben werden. Sollte die gesamte Teilprüfung nicht am gleichen Tag absolviert werden können - Abbruch durch die Sachverständigen -, hat der Kandidat die Möglichkeit, die Teilprüfung anlässlich eines nächsten Prüfungstermins fortzusetzen.

5.6. Die Wetter-, Gelände- und Flugbedingungen müssen eine einwandfreie Beurteilung des fliegerischen Könnens des Kandidaten zulassen. Mit seinem Start akzeptiert der Kandidat das Prüfungsgelände, die Prüfungsbedingungen sowie die Sachverständigen.

5.7. Die Teilprüfung umfasst 5 Aufträge mit je mehreren Aufgaben. Während der gesamten Teilprüfung darf nur der mitgebrachte Delta benutzt werden. Bei technischen Defekten, welche die Flugsicherheit beeinträchtigen, darf die Teilprüfung mit einem baugleichen Delta weitergeführt werden. Der Sachverständige muss dabei vorgängig orientiert werden.

5.8. Auftrag I:

a) Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum, Vorschriften und den 10-Punkte-Check. Die Startvorbereitung umfasst den 5-Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.

b) Start: Ohne Veränderung des Anstellwinkels vom Anlaufen bis zum Abheben.

c) Flugprogramm: 2 Kreise rechtsdrehend ohne Unterbruch mit Ein- und Ausleiten auf einer gegebenen Achse in maximal 15 Sekunden. Das Flugprogramm muss über einem vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Beobachtungsgebiet und in einer festgelegten Ausgangshöhe geflogen werden.

d) Landeanflug: Der Landeanflug beginnt luvseitig des Landepunktes auf der Seite des Gegenanfluges, wo der Abbau überschüssiger Höhe in der vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Voltendrehrichtung zu erfolgen hat. Nach dem Gegenanflug erfolgt eine Kurve, dann der Queranflug, wieder eine Kurve, schliesslich der Endanflug. Der Endanflug muss während mindestens 3 Sekunden unmittelbar vor dem Aufsetzen geradlinig erfolgen. Überschüssige Höhe kann im Endanflug durch Fliegen von S-Kurven (keine Kurven über 180°) abgebaut werden.

e) Landung: Die Landung muss gegen die Windrichtung und einwandfrei gestanden in einem markierten Kreis von 80 m Durchmesser erfolgen. Der Kandidat darf den Boden vor der Landung ausserhalb dieses Kreises nicht berühren. Der Kandidat darf den Boden bei der Landung mit keinem anderen Körperteil ausser mit den Füßen berühren. Das Trapez oder die Deltaspitze (Nase) darf den Boden während einer Dauer von 3 Sekunden nach dem Stillstand nicht berühren.

Auftrag II:

a) Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum, Vorschriften und den 10-Punkte-Check. Die Startvorbereitung umfasst den 5-Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.

b) Start: Ohne Veränderung des Anstellwinkels vom Anlaufen bis zum Abheben.

c) Flugprogramm: Ein Kreis rechtsdrehend, anschliessend ein Kreis linksdrehend ohne Unterbruch, mit Ein- und Ausleiten auf einer gegebenen Achse in maximal 20 Sekunden. Das Flugprogramm muss über einem vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Beobachtungsgebiet und in einer festgelegten Ausgangshöhe geflogen werden.

- d) Landeanflug: Der Landeanflug beginnt luvseitig des Landepunktes auf der Seite des Gegenanfluges, wo der Abbau überschüssiger Höhe in der vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Voltendrehrichtung zu erfolgen hat. Nach dem Gegenanflug erfolgt eine Kurve, dann der Queranflug, wieder eine Kurve, schliesslich der Endanflug. Der Endanflug muss während mindestens 3 Sekunden unmittelbar vor dem Aufsetzen geradlinig erfolgen. Überschüssige Höhe kann im Endanflug durch Fliegen von S-Kurven (keine Kurven über 180°) abgebaut werden.
- e) Landung: Die Landung muss gegen die Windrichtung und einwandfrei gestanden in einem markierten Kreis von 80 m Durchmesser erfolgen. Der Kandidat darf den Boden vor der Landung ausserhalb dieses Kreises nicht berühren. Der Kandidat darf den Boden bei der Landung mit keinem anderen Körperteil ausser mit den Füessen berühren. Das Trapez oder die Deltaspitze (Nase) darf den Boden während einer Dauer von 3 Sekunden nach dem Stillstand nicht berühren.

Auftrag III:

- a) Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum, Vorschriften und den 10-Punkte-Check. Die Startvorbereitung umfasst den 5-Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.
- b) Start: Ohne Veränderung des Anstellwinkels vom Anlaufen bis zum Abheben.
- c) Flugprogramm: Ein Wingover nach rechts. Ein Wingover nach links (Flugfigur mit 90° und mehr Querneigung gegenüber der Horizontalen). Das Flugprogramm muss über einem vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Beobachtungsgebiet und in einer festgelegten Ausgangshöhe geflogen werden.
- d) Landeanflug: Der Landeanflug beginnt lavseitig des Landepunktes auf der Seite des Gegenanfluges, wo der Abbau überschüssiger Höhe in der vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Voltendrehrichtung zu erfolgen hat. Nach dem Gegenanflug erfolgt eine Kurve, dann der Queranflug, wieder eine Kurve, schliesslich der Endanflug. Der Endanflug muss während mindestens 3 Sekunden unmittelbar vor dem Aufsetzen geradlinig erfolgen. Überschüssige Höhe kann im Endanflug durch Fliegen von S-Kurven (keine Kurven über 180°) abgebaut werden.
- e) Landung: Die Landung muss gegen die Windrichtung und einwandfrei gestanden in einem markierten Kreis von 80 m Durchmesser erfolgen. Der Kandidat darf den Boden vor der Landung ausserhalb dieses Kreises nicht berühren. Der Kandidat darf den Boden bei der Landung mit keinem anderen Körperteil ausser mit den Füessen berühren. Das Trapez oder die Deltaspitze (Nase) darf den Boden während einer Dauer von 3 Sekunden nach dem Stillstand nicht berühren.

Auftrag IV:

- a) Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum, Vorschriften und den 10-Punkte-Check. Die Startvorbereitung umfasst den 5-Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.
- b) Start: Ohne Veränderung des Anstellwinkels vom Anlaufen bis zum Abheben.
- c) Flugprogramm: Kein Flugprogramm.
- d) Landeanflug: Die letzten 50 m voll aufgerichtet geradlinig gegen den Hang.
- e) Landung: Die Landung muss einwandfrei gestanden in einem markierten Kreis von 50 m Durchmesser an einem Hang mit 15 bis 30° Neigung erfolgen. Der Kandidat darf den Boden vor der Landung ausserhalb dieses Kreises nicht berühren. Der Kandidat darf den Boden bei

der Landung mit keinem anderen Körperteil ausser mit den Füßen berühren. Das Trapez oder die Deltaspitze (Nase) darf den Boden während einer Dauer von 3 Sekunden nach dem Stillstand nicht berühren.

Auftrag V:

- a) Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum, Vorschriften und den 10-Punkte-Check. Die Startvorbereitung umfasst den 5-Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.
- b) Start: Ohne Veränderung des Anstellwinkels vom Anlaufen bis zum Abheben.
- c) Flugprogramm: Schnellflug während 15 Sekunden auf einer vorgegebenen Achse. Die Trapezbasis soll mit gestreckten Armen durchgezogen werden. Das Flugprogramm muss über einem vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Beobachtungsgebiet und in einer festgelegten Ausgangshöhe geflogen werden.
- d) Landeanflug: Der Landeanflug beginnt luvseitig des Landepunktes auf der Seite des Gegenanfluges, wo der Abbau überschüssiger Höhe in der vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Voltendrehrichtung zu erfolgen hat. Nach dem Gegenanflug erfolgt eine Kurve, dann der Queranflug, wieder eine Kurve, schliesslich der Endanflug. Der Endanflug muss während mindestens 3 Sekunden unmittelbar vor dem Aufsetzen geradlinig erfolgen. Überschüssige Höhe kann im Endanflug durch Fliegen von S-Kurven (keine Kurven über 180°) abgebaut werden.
- e) Landung: Die Landung muss gegen die Windrichtung und einwandfrei gestanden in einem markierten Kreis von 80 m Durchmesser erfolgen. Der Kandidat darf den Boden vor der Landung ausserhalb dieses Kreises nicht berühren. Der Kandidat darf den Boden bei der Landung mit keinem anderen Körperteil ausser mit den Füßen berühren. Das Trapez oder die Deltaspitze (Nase) darf den Boden während einer Dauer von 3 Sekunden nach dem Stillstand nicht berühren.

5.9. Sofern eine Landung mehr als 200 m vom Zentrum des Ziellandekreises entfernt erfolgt, gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.

5.10. Ein Sachverständiger kann eine Teilprüfung jederzeit abbrechen, wenn der Kandidat offensichtlich ungenügend vorbereitet ist oder wenn er seine Sicherheit oder diejenige Dritter gefährdet. In diesem Fall gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.

5.11. Nach einem Fehlstart oder einer durch den Kandidaten verursachten Beschädigung des Deltas gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.

5.12. Verstösst der Kandidat während der Teilprüfung gegen die Vorschriften der Hängegleiterverordnung (VH&, SR 748.941), so gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.

5.13. Jede Aufgabe wird durch einen Sachverständigen einzeln bewertet und in ein Prüfungsprotokoll eingetragen. Die Aufträge gelten als erfüllt, wenn sämtliche Aufgaben erfüllt wurden. Zum Erfüllen der fünf Aufträge stehen dem Kandidaten insgesamt 8 Versuche zur Verfügung.

5.14. Die ausgefüllten Prüfungsprotokolle und die Ausweise aller Kandidaten sind durch den zuständigen Sachverständigen innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat des SHV zu senden (auch bei nicht bestandener Prüfung).

5.15. Der Prüfungsentscheid ist dem Kandidaten innerhalb von 10 Tagen nach der Teilprüfung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung durch den SHV schriftlich zu eröffnen.

5.16. Kandidaten, welche die Teilprüfung nicht bestanden haben, müssen dieselbe vollständig wiederholen.

6. Pädagogische Teilprüfung

6.1. Zur pädagogischen Teilprüfung werden nur Kandidaten zugelassen, welche die theoretische und die praktische Teilprüfung bestanden haben, einen dokumentierten Streckenflug (nach Sportreglement des SHV) von mindestens 80 km Distanz sowie das erfolgreiche Absolvieren eines Samariterkurses belegen können.

6.2. Die Teilprüfung besteht aus zwei Teilen:

6.2.1. Teil A besteht aus einer Probelektion «Theorie». Der Kandidat hält eine Probelektion mit «echten» Schülern während 50 Minuten aus einem Sachgebiet der theoretischen Prüfung. Das Thema der Probelektion wird ihm 10 Tage vor der Prüfung mitgeteilt. Der Kandidat darf sämtliche Theorieunterlagen benutzen.

6.2.2. Teil B besteht aus einer Probelektion «Praxis». Der Kandidat hält eine halbtägige Probelektion mit «echten» Schülern am Übungshang oder auf Höhenflügen.

6.3. Die Teilprüfung gilt als bestanden, wenn Teil A und Teil B als «genügend» bewertet wurden.

6.4. Das Prüfungsergebnis ist durch den zuständigen Sachverständigen innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat des SHV schriftlich mitzuteilen (auch bei nicht bestandener Prüfung).

6.5. Der Prüfungsentscheid ist dem Kandidaten innerhalb von 10 Tagen nach der Teilprüfung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung durch den SHV schriftlich zu eröffnen.

6.6. Kandidaten, die entweder Teil A oder Teil B nicht bestanden haben, können den entsprechenden Teil anlässlich einer späteren pädagogischen Teilprüfung wiederholen. Kandidaten, die Teil A und Teil B nicht bestanden haben, müssen die Teilprüfung vollständig wiederholen. Auch eine nur teilweise Wiederholung der pädagogischen Teilprüfung gilt als Wiederholung im Sinne der vorstehenden Ziffer 1.4.

7. Beschwerden

7.1. Beschwerden gegen einen schriftlich eröffneten Teilprüfungsentscheid des SHV sind innerhalb von 30 Tagen schriftlich an das Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern, zu richten.

7.2. Bis zum Entscheid über eine allfällige Beschwerde gilt der Prüfungsentscheid des SHV.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Die vorliegende Weisung ersetzt diejenige vom 9. März 1991.

8.2. Für die Auslegung der vorliegenden Weisung ist der deutsche Text massgebend.

8.3. Diese Weisung tritt mit Datum der Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt in Kraft.